

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der VAP Ventures GmbH

1. GELTUNG

1.1. Die Firma VAP Ventures GmbH – im Folgenden als VAP bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von VAP ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von VAP bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von VAP sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei VAP gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch VAP zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z. B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass VAP zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

2.3. Die Angestellten von VAP sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen; VAP ist an mündliche Nebenabreden oder Zusagen seiner Angestellten nicht gebunden.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3.2. Alle Leistungen von VAP sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3. Fehler in den Unterlagen des Auftraggebers werden nach besten Möglichkeiten korrigiert, VAP übernimmt dafür aber keinerlei Haftung. Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber zu prüfen und mit dem Vermerk des Einverständnisses zurückzuschicken. Nach Ablauf einer bestimmten Frist, gilt der Korrekturabzug automatisch als genehmigt. Mündlich und/oder fernmündlich aufgegebenen Änderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung. Für eventuelle Mängel als Folge einer vom Auftraggeber verlangten zu kurzen Lieferzeit ist VAP nicht verantwortlich.

3.4. Der Kunde wird VAP unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von VAP wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.5. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. VAP haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird VAP wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde VAP schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.6. Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der Kunde nominiert dafür Personen aus seinem Team, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und mit von VAP eng und laufend zusammenarbeiten. Die Kosten für die Mitwirkung werden vom Kunden getragen.

3.7. Der Kunde wird von VAP auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. Allfällige Beratung bezieht sich ausschließlich auf das betroffene Fachgebiet, die Haftung für den „Rat des Fachmanns“ nach ABGB §1299 ist auf dieses Gebiet beschränkt.

3.8. Der Kunde sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

4. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

4.1. VAP ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und / oder derartige Leistungen zu substituieren (»Besorgungsgehilfe«).

4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Es gelten immer die allgemeinen

Geschäftsbedingungen der beauftragten Zulieferanten – auch, wenn die Abwicklungsarbeiten über VAP an den Auftraggeber weiterverrechnet werden sollten. Es ist der volle Rechnungsbetrag fristgerecht zu bezahlen, eine Verkürzung des Rechnungsbetrages ist erst dann zulässig, sobald eine Gutschrift des Zulieferanten bei uns eingelangt ist; sollte die Rechnung bereits überwiesen sein, erstatten wir den Differenzbetrag zurück.

4.3. VAP wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. TERMINE

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. VAP bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er von VAP eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an VAP. Sollte VAP erkennen, dass sie die vereinbarten Fristen und/oder Termine nicht einhalten kann, ist diese verpflichtet den Kunden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VAP.

5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von VAP – entbinden VAP jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z. B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

5.4. Sofern nicht anders im Angebot ausgewiesen, gelten für sämtliche Leistungen von VAP eine Feedbackschleife als vereinbart. Feedback nach erfolgter Freigabe des Kunden ist mit Mehraufwand verbunden und kann zu einer Verzögerung des Projektes führen.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

6.1. VAP ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn – die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; – berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von VAP weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von VAP eine taugliche Sicherheit leistet.

7. HONORAR

7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von VAP für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. VAP ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

7.2. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält VAP mangels abweichender Vereinbarung ein Honorar. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.3. Alle Leistungen von VAP, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

7.4. Kostenvoranschläge von VAP sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von VAP schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird VAP den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

7.5. Für alle Arbeiten von VAP, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt von VAP eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich von VAP zurückzustellen.

8. ZAHLUNG & ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

8.1. Die Rechnungen von VAP werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von VAP.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann VAP sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von VAP aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von von VAP schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

8.5. VAP ist berechtigt dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form per E-Mail zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch VAP ausdrücklich einverstanden.

9. PRÄSENTATIONEN UND KONZEPTE

9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen und Konzeptvorstellungen steht VAP ein angemessenes Honorar zu. Dieses Honorar deckt, sofern nicht anders vereinbart, mindestens den gesamten Personal- und Sachaufwand von VAP sowie die Kosten eventuell eingebundener externer Leistungen.

9.2. Erhält VAP nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von VAP, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von VAP; der Kunde ist nicht berechtigt, diese

– in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich von VAP zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von VAP nicht zulässig.

9.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

9.4. Werden die im Zuge einer Präsentation vorgestellten Ideen und Konzepte nicht im Rahmen eines Projekts mit VAP umgesetzt, ist VAP berechtigt, diese Ideen und Konzepte uneingeschränkt und anderweitig zu verwenden.

10. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ

10.1. Alle Leistungen von VAP einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Quellcode etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso im Eigentum von VAP und können von VAP jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit von VAP darf der Kunde die Leistungen von VAP nur selbst, über einen Zeitraum von 5 Jahren im Heimmarkt nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von VAP setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von von VAP dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

10.2. Änderungen / Vervielfältigungen von Leistungen von VAP, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von VAP und der Begleichung des Honorars für ein Total Buy Out laut Angebot und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von VAP – insbesondere etwa die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

11. KENNZEICHNUNG

11.1. VAP ist berechtigt, auf allen erstellten Materialien, Konzepten und Arbeitsergebnissen sowie bei allen durchgeführten Maßnahmen auf VAP als verantwortlichen Dienstleister hinzuweisen. Dies umfasst auch die Nennung des Unternehmens im Rahmen von Referenzen, Fallstudien oder anderen Kommunikationsmaßnahmen.

11.2. VAP ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der Internet- Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

12.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch VAP schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung durch VAP zu.

12.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde von VAP alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. VAP ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für VAP mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

12.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von VAP ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

12.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VAP beruhen. Entgangener Gewinn bzw. Deckungsbeitrag kann nicht eingefordert werden.

12.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

12.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

13. HAFTUNG

13.1. VAP wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze und ethischer Standards durchführen und den Kunden rechtzeitig auf erkennbare Risiken oder potenzielle rechtliche Probleme hinweisen. Jegliche Haftung von VAP für Ansprüche, die aufgrund der durchgeführten Beratungsleistungen, der Nutzung von KI-Tools oder der Umsetzung von Konzepten gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern VAP ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist. Dies umfasst insbesondere keine Haftung für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten, Kosten von Urteilsveröffentlichungen oder Schadenersatzforderungen sowie andere Ansprüche Dritter.

13.2. VAP haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

14. SOFTWARE

14.1. Solange Sie sich an diese AGB halten, erteilen wir Ihnen eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, widerrufliche Lizenz, die Software ausschließlich für den Zugriff auf die Dienste zu verwenden. Soweit ein Teil einer Software unter einer Open-Source-Lizenz angeboten wird, machen wir die Lizenz für Sie verfügbar und die Bestimmungen dieser Lizenz können einigen der Bedingungen in diesen AGB ausdrücklich vorgehen. Sofern rechtlich zulässig, willigen Sie ein, die Dienste nicht, auch nicht versuchsweise, nachzukonstruieren (Reverse-Engineering), zu dekompileieren oder jemanden hierbei zu unterstützen.

15. ANZUWENDENDENES RECHT

15.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und von VAP ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

16. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

16.1. Erfüllungsort ist der Sitz von VAP.

16.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen von VAP und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von VAP örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

17. BESONDERE BEDINGUNGEN

17.1. Qualitätssicherung

stellt bei der Beratung und Implementierung von KI-Lösungen sicher, dass die bereitgestellten Systeme und Datenlösungen mit modernen Standards und Technologien kompatibel sind. Dabei orientiert sich VAP an aktuellen Frameworks und Best Practices der Branche.

17.2. Gewährleistung und Wartung

Nachdem der Kunde das Projekt final freigegeben hat, oder VAP die im Angebot definierten Leistungen erbracht hat, übernimmt VAP für drei Monate eine Gewährleistung für technische Fehler. Fehler, welche sich dadurch definieren, dass sie für Funktionen und Darstellungen nachgewiesen werden können, die eindeutig schriftlich festgehalten wurden. Im Zweifelsfall gilt immer die einfachste Umsetzung als hinlänglich.

Die Gewährleistungen nach Projektabschluss umfasst insbesondere keine Änderungen oder Weiterentwicklungen jeglicher Art, sowie keine Wartungen am System. Jedenfalls ausgenommen von dieser Gewährleistung sind technische Fehler, die nicht auf die Leistung von VAP zurückzuführen ist, oder die nicht von von VAP im Zuge der Zusammenarbeit beauftragt wurden. Dies trifft insbesondere den Eingriff in den Quellcode durch den Kunden oder Dritte sowie Partner im Bereich Hosting.

17.3. Hosting, Domain und Betrieb

Sofern nicht explizit ausgewiesen, ist das Hosting, die Domain und der Betrieb der Website nicht Teil des Leistungsangebotes von VAP. Für den Fall, dass das Hosting nicht bei von VAP oder einem von VAP präferierten Partner liegt und das Hosting seitens Betreiber nicht ausdrücklich als geeignet für die von VAP verwendeten Systeme ist, wird sämtlicher in Verbindung mit der Einrichtung stehender Aufwand nach Stunden verrechnet.

17.4. Domainregistrierung

Sollte VAP für den Kunden Domains registrieren, übernimmt VAP keinerlei Haftung, dass für die registrierte Domain nicht in Urheberrechte, Markenrechte, Namens- und Kennzeichnungsrechte und sonstige Schutzrechte oder Wettbewerbsrechte Dritter eingegriffen wird. Der Kunde verpflichtet sich für alle etwaigen daraus entstandenen Aufwände und Schäden, VAP schad- und klaglos zu halten.

17.5. Externe Tools und Dienste

Für den Fall, dass VAP im Zuge der Realisierung auf Tools oder Dienste von Drittanbietern zugreifen, so tritt VAP für die Erbringung unserer Leistungen ausdrücklich nur als Berater und Vermittler auf. Diese Tools umfassen nicht ausschließlich, aber insbesondere Content Management Systeme (CMS), Plugins bzw. Erweiterungen für Content Management Systeme, Enterprise Resource Management Software (ERP), E-Commerce Software, Customer-Relationship-Management Software (CRM), Software zum Versand von Newslettern und Consent Management Tools. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden

schließt VAP im Namen und auf Rechnung des Kunden die Vereinbarung mit dem jeweiligen Drittanbieter zu den Konditionen des Drittanbieters. Die Bezahlung und Verrechnung passiert dabei direkt mit dem Drittanbieter.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dieser Fassung gelten ab Oktober 2025.